

6.2.3 Betreuung

Literaturhinweise für die Arbeit an diesem Thema:

- Handbuch für Evangelische Kindertagesstätten:
 - > Leitlinien der EKHN (Dimension 1, Kapitel 1)
 - > Staatliche Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Versicherungsfragen (Dimension 10)
 - > Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung (Anhang)
- Ordnung für Kindertagesstätten der Kirchengemeinden der EKHN
- Materialien des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN:
 - > Praxishilfen:
 - + Gut gelebter Alltag in evangelischen Kindertagesstätten
 - + Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung
 - > Positionspapiere:
 - + Das Mittagessen in evangelischen Kindertagesstätten
 - + Empfehlung zur Wahl der passenden Betreuungsform und Gruppenzusammensetzung
 - + Empfehlungen für Aufnahmekriterien
 - + Ganztagsbetreuung
 - + Beziehungsvolle Pflege im pädagogischen Alltag einer evangelischen Kindertagesstätte
 - + Besondere Personalsituation
 - + Erkrankte Kinder in der Kita
 - > Juristisches Merkblatt: Zur Aufsichtspflicht in der Kita
 - > Handreichung Notfallmanagement in Kindertagesstätten
- Bildungs- und Erziehungsplan Hessen
- Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz
- Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz
- Qualität im Situationsansatz, Qualitätskriterien und Materialien für die Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen, Theoretische Dimensionen, S. 39ff
- Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder
- BETA Qualitätsmanagement für Evangelische Kindertageseinrichtungen, Bundesrahmenhandbuch, S. 2/32–2/38
- Bundesrahmenhandbuch der BETA für das Ev. Gütesiegel: alle Prozesse K 1, K 2.1 – K 2.4, K 2.6, K 2.7, K 2.10, K 2.11, K 2.12, K 2.14, alle Prozesse K 3
- Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der EKHN
- §§ 8a, 22, 47, 72a SGB VIII, §61 SGB IX, SGB XII

Aufgabenbereich 3

Standard „Betreuung“

Leitsätze (Was uns leitet)

Die Kindertagesstätte versteht sich als Begegnungsstätte und Treffpunkt für Mädchen, Jungen und Familien und richtet ihre Angebote entsprechend aus.

Jedes Mädchen und jeder Junge hat ein Recht

- auf qualitativvolle Betreuung – unabhängig von der Lebens- und Arbeitssituation der Eltern. In der frühen Aufnahme in eine Kindertagesstätte liegt eine große Chance, Teilhabe- und Bildungsgerechtigkeit und Inklusion zu verwirklichen;
- auf Fürsorge, körperliches und seelisches Wohl, Schutz und Aufsicht;
- auf ein Aufwachsen, das Gesundheit fördert und erhält und Resilienz stärkt. Die Stärkung der Resilienz findet sich in der pädagogischen Arbeit wieder, besonders beim Thema gestaltete Übergänge;
- auf eine gesundheitsfördernde Verpflegung als Grundlage seiner persönlichen Gesamtentwicklung und
- unabhängig vom Alter auf beziehungsvolle Pflege.

Verlässliche Beziehung, Übergangsgestaltung, altersentsprechend gestaltete Räume und die Zusammenarbeit mit Eltern ist bei allen Formen der Betreuung im Blick.

Familienfreundlichkeit und Dienstleistung für Familien zeigen sich darin, dass sich die Öffnungszeiten an den Bedarfen der Mädchen, Jungen und Familien orientieren und im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung darauf reagiert wird.

Der kirchliche Träger ist Vertragspartner der Eltern*. Er hält ein Betreuungsangebot im Rahmen der mit den zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vereinbarten und nach den jeweilig gegebenen Finanzierungsmodalitäten vor.

Als Teil des diakonischen Auftrags der Kirche auf Gemeindeebene trägt die Kindertagesstättenarbeit zur Verbesserung der Lebensmöglichkeiten von Mädchen, Jungen und Familien aus allen sozialen Schichten, Religionen und Nationalitäten bei. Hierzu gehört auch, die Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen im Rahmen der fachlichen Kompetenz und den Möglichkeiten einer Kindertagesstätte nachzugehen.

Ziele (Was soll erreicht werden?)

1. Alle Mädchen, Jungen und Familien sind willkommen.
2. Mädchen und Jungen aller Religionen, Nationalitäten und unterschiedlicher sozialer Herkunft wird eine optimale Betreuung ermöglicht. Individuelle Bedürfnisse werden berücksichtigt. Die Platzvergabe geschieht grundsätzlich unter Berücksichtigung des Inklusionsgedankens.
3. Die Kindertagesstätte bietet Mädchen, Jungen und Familien Raum zur Begegnung.
4. Die evangelische Kindertagesstätte erfüllt den gesetzlichen Auftrag nach § 22, Abs. 2, Ziffer 2 und 3 und § 22a, Abs. 2, Ziffer 1 und 3, sowie Abs. 3 SGB VIII und der entsprechenden Gesetze der jeweiligen Bundesländer und der EKHN. Die Aufnahmebedingungen,

Öffnungszeiten, Tagesablauf, Räumlichkeiten und Gruppenstrukturen orientieren sich innerhalb der gesetzlichen Vorgaben an den Interessen und Bedürfnissen der Mädchen, Jungen und Familien.

5. Mit den Eltern ist ein verbindlicher schriftlicher Betreuungsvertrag geschlossen. Die Eltern sind über die Konzeption, Schließzeiten, Tagesablauf und Rituale der Einrichtung informiert.
6. Übergänge werden in einer vertrauensvollen Atmosphäre zwischen Mädchen, Jungen, Eltern und pädagogischen Fachkräften gestaltet. Ein hohes Maß an Transparenz, Kontinuität und Verbindlichkeit durch die pädagogischen Fachkräfte stärken diesen Prozess und tragen zur Sicherung des Vertrauensverhältnisses bei.
7. Im Rahmen der vertraglich festgelegten Betreuungszeiten haben die Kinder die Möglichkeit entsprechend ihrer Interessen tätig zu sein.
8. Die gesetzlichen Bestimmungen in den Bereichen Aufsicht, Sicherheit, Brandschutz werden eingehalten. Im Rahmen der Aufsichtspflicht werden Freiräume und Sicherheit in guter Balance gehalten. Alle Mitarbeitenden sind für das Verhalten in außergewöhnlichen Notfall- und Krisensituationen geschult.
9. Es werden alle Maßnahmen unterstützt, die eine Förderung der Kindergesundheit und Stärkung der Resilienz zum Ziel haben. Kinder lernen auf die Signale ihres eigenen Körpers zu achten.
10. Evangelische Kindertagesstätten setzen sich dafür ein, dass jedes Mädchen und jeder Junge ein warmes Mittagessen einnehmen kann. Das Verpflegungsangebot ist bedarfsgerecht und für Mädchen, Jungen und Eltern transparent. Bei der regelmäßigen Überprüfung des Angebots werden sie beteiligt. Alle Mahlzeiten werden fach- und sachgerecht zubereitet und tragen den individuellen Bedürfnissen (Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Allergien, religiöse Besonderheiten) der Mädchen und Jungen sowie den grundsätzlichen Erkenntnissen gesundheitsfördernder Ernährung Rechnung.
11. Mädchen und Jungen werden unabhängig von ihrem Pflegebedarf in der Kindertagesstätte aufgenommen und betreut.
12. Die Bundes- und Landesgesetze zum Kinderschutz, z. B. nach §§ 8a, 47 und 72a SGB VIII werden eingehalten und umgesetzt, um Mädchen und Jungen – im Rahmen der Möglichkeiten der Kindertagesstätte – vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Qualitätskriterien (Woran ist es zu erkennen?)

- 1.1 Jede Familie wird persönlich begrüßt und verabschiedet.
- 1.2 Pädagogische Fachkräfte nehmen sich Zeit, die Einrichtung zu präsentieren und Gespräche zu führen (Dialog).
- 1.3 Zuständigkeiten und Abläufe sind geklärt.
- 1.4 Diese Zuständigkeiten und Abläufe sind allen Mitarbeitenden bekannt.
- 1.5 Informationsmaterial liegt in unterschiedlichen Sprachen vor.
- 2.1 Kinder aller Religionen, Nationalitäten und unterschiedlicher sozialer Herkunft werden betreut.
- 2.2 Den Eltern ist bekannt, dass die Kindertagesstätte als Teil der Kirchengemeinde ein evangelisches Profil lebt.

- 2.3** Unterschiedlichen Lebensentwürfen wird offen und respektvoll begegnet.
- 3.1** Die Einrichtung stellt unterschiedliche Formen der Begegnung zur Verfügung (z. B. Elternkaffee, Stammtisch, Familienfreizeit).
- 4.1** Der Träger der Einrichtung lässt sich bei der Planung der Angebotsstruktur der Kindertagesstätte von dem sozialen Umfeld und den daraus entstehenden Bedarfen der Mädchen, Jungen und Familien leiten.
- 4.2** Bei der Erstellung von Aufnahmekriterien für die Kindertagesstätte orientiert sich der Träger an den „Empfehlungen für Aufnahmekriterien in ev. Kindertagesstätten“ des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung und berücksichtigt die individuelle Situation vor Ort.
- 4.3** Mädchen und Jungen mit ihren persönlichen Voraussetzungen, Hautfarbe, Kultur, Religion und Herkunft sind bei der Aufnahme gleichberechtigt.
- 4.4** Die Aufnahmekriterien liegen schriftlich vor.
- 4.5** Der Träger der Einrichtung hält bedarfsgerechte Öffnungszeiten, bei angemessener Personalausstattung vor.
- 4.6** Bedürfnisse und Wünsche bezüglich Themen und Angeboten für Familien werden erfragt.
- 4.7** Die Ergebnisse werden dokumentiert.
- 4.8** Die Ergebnisse fließen in die weitere Planung ein.
- 4.9** Die finanziellen Voraussetzungen sind gesichert.
- 4.10** Die in der Betriebserlaubnis festgelegten personellen Voraussetzungen sind gesichert.
- 4.11** Es liegt ein schriftlich formuliertes Ablaufschema (Notfallplan) für Personalengpässe vor.
- 4.12** Die räumlichen Voraussetzungen sind gesichert.
- 4.13** Die Gruppenzusammensetzung für Kinder von 0-3 Jahren orientiert sich an der „Empfehlung zur Wahl der passenden Betreuungsform und Gruppenzusammensetzung“ des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung EKHN.
- 4.14** Tagesstruktur,
- Räumlichkeiten und
 - Gruppenstrukturen
- werden regelmäßig überprüft und den Bedürfnissen der Mädchen und Jungen angepasst.
- 4.15** Die Mädchen und Jungen werden bei der Überprüfung beteiligt.
- 5.1** Die Kindergartenordnung der EKHN wird genutzt und/oder es liegt eine andere Form eines aktuell gültigen Betreuungsvertrags mit den Eltern vor, der alle wesentlichen Absprachen über das Betreuungsverhältnis beschreibt bzw. zur Kenntnis gibt.
- 5.2** Die Eltern kennen die Regelungen für das Bringen und Abholen der Kinder.
- 5.3** Die Eltern erhalten Informationsmaterial zur Konzeption, zu Schließzeiten, zum Tagesablauf und zu Ritualen.
- 5.4** Die Konzeption kann von Eltern eingesehen und ausgeliehen werden.
- 5.5** Den Eltern werden die Schließzeiten frühzeitig schriftlich mitgeteilt.
- 6.1** Die Gestaltung der verschiedenen Übergänge ist in der Konzeption beschrieben.
- 6.2** Bei den konzeptionellen Überlegungen der Gestaltung von Übergängen sind die Kooperationsformen mit abgebenden und abnehmenden Personen und Institutionen, die nicht die Eltern sind, beschrieben.
- 6.3** Für Eltern und alle Mitarbeitenden ist klar geregelt, wie Übergänge stattfinden.
- 6.4** Es liegt eine Prozessbeschreibung für den Übergang vom Elternhaus in die Einrichtung vor.
- 6.5** Das Eingewöhnungskonzept ist Teil des Aufnahmevertrags.
- 6.6** Es liegt eine Prozessbeschreibung für den Übergang von der Krippe in die Kindertagesstätte vor.
- 6.7** Es liegt eine Prozessbeschreibung für den Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule vor.
- 6.8** Im Aufnahmegespräch werden wichtige persönliche Dinge, wie z. B. Übergangsobjekte,

- Vorlieben, Entwicklung, Besonderheiten dokumentiert.
- 6.9** Verbindliche Absprachen zum Bereich Übergänge zwischen Eltern und den pädagogischen Fachkräften sind dokumentiert.
- 6.10** Durch den vorbereiteten Raum und eine dialogische Haltung wird eine vertrauensvolle Atmosphäre geschaffen.
- 6.11** Eine sensible Begleitung in Übergangssituationen durch die pädagogischen Fachkräfte ist gesichert.
- 7.1** Im Dienstplan der pädagogischen Fachkräfte ist die Zeit mit Kindern geregelt.
- 7.2** Dafür stehen entsprechende Räume zur Verfügung.
- 7.3** Die pädagogischen Fachkräfte sorgen für ein ungestörtes Spiel der Kinder.
- 7.4** Die Spielbereiche der Kindertagesstätte sind bis zum Schluss für die Kinder zugänglich.
- 7.5** Im Früh- und Spätdienst können die Mädchen und Jungen Räume für den Aufenthalt auswählen.
- 7.6** Den Eltern sind entsprechende Regelungen bekannt.
- 8.1** Die Beaufsichtigung der Kinder ist im Dienstplan klar geregelt.
- 8.2** Die entsprechenden Regelungen in der Kindergartenordnung (Thema Aufsicht) werden eingehalten.
- 8.3** Die Kindertagesstätte ist so gestaltet, dass Sicherheitsprobleme vermieden werden.
- 8.4** Ein Sicherheitsbeauftragter für die Kindertagesstätte ist benannt.
- 8.5** Die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen werden durchgeführt.
- 8.6** Ein Notfallmanagement mit Ablaufplanungen für alle möglichen Notfälle und Krisen liegt vor. Es gibt ein Brandschutzkonzept in der Einrichtung.
- 8.7** Einmal jährlich wird eine Brandschutzübung in Kooperation mit Fachleuten durchgeführt.
- 8.8** Es gibt einen Fluchtwegplan in der Einrichtung.
- 8.9** Die Fluchtwege sind gekennzeichnet.
- 8.10** An jedem Telefon in der Einrichtung ist eine Notfall-Telefonliste ausgehängt.
- 8.11** Für alle Eltern und Mitarbeitende hängen sicherheitsrelevante Pläne aus.
- 8.12** Es gibt einen Erste-Hilfe-Kasten in der Einrichtung.
- 8.13** Es gibt ein Verbandbuch in der Einrichtung.
- 8.14** Ausreichend geschulte Ersthelferinnen und Ersthelfer sind benannt.
- 8.15** Nachweise über die durchgeführten Schulungen liegen in der Kindertagesstätte vor.
- 9.1** Die Bereiche Gesundheit, Ernährung, Bewegung und Hygiene sind in der Konzeption beschrieben.
- 9.2** In den Standards der Einrichtung sind Maßnahmen zur Gesundheit und Hygiene beschrieben.
- 9.3** Projekte zu den Themen Gesundheit, Ernährung und Hygiene (z. B. zum Thema Zahngesundheit) finden in der Kindertagesstätte regelmäßig statt.
- 9.4** Externe Fachleute kommen regelmäßig in die Einrichtung (z. B. Zahnarzt).
- 9.5** Die Kindertagesstätte beteiligt sich an regionalen Netzwerken zur Kindergesundheit.
- 9.6** Die Mädchen und Jungen lernen selbständig auf gesundheitsfördernde Verhaltensweisen zu achten (z. B. Händewaschen).
- 9.7** Im Rahmen des Raumkonzepts sind Rückzugs- und Schlafmöglichkeiten vorhanden.
- 9.8** Ruhe- und Schlafzeiten werden flexibel gehandhabt, um auf die individuellen Bedürfnisse der Mädchen und Jungen einzugehen.
- 9.9** Im Rahmen des Raumkonzepts gibt es innen und außen ausreichend Bewegungsmöglichkeit in der Kindertagesstätte.
- 9.10** Die Qualitätsstandards im Positionspapier „Das Mittagessen in evangelischen Kindertagesstätten“ des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung EKHN werden bei den Überlegungen für Verpflegungskonzepte in der Kindertagesstätte berücksichtigt.
- 9.11** Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der aktuellen Betriebserlaubnis.
- 9.12** Alle gesetzlichen Vorgaben werden vom Personal eingehalten.

- 10.1 Der Bedarf im Bereich Verpflegung wird ermittelt.
- 10.2 Es liegt ein Instrument zur Bedarfserhebung vor.
- 10.3 Der Träger der Einrichtung hält entsprechend Ganztagsplätze vor.
- 10.4 Bei Aufnahme des Kindes werden die individuellen Bedürfnisse im Bereich Verpflegung abgefragt.
- 10.5 Alle Mitarbeitenden sind über diese Bedürfnisse informiert und mit der Umsetzung vertraut.
- 10.6 Die Zufriedenheit mit der Verpflegung wird überprüft.
- 10.7 Es liegt ein Instrument zur Zufriedenheitsabfrage vor.
- 10.8 Speisepläne sind in schriftlicher Form ausgehängt.
- 10.9 Speisepläne sind in Bildform ausgehängt.
- 10.10 Es stehen sachgerechte Räume zur Einnahme des Essens (Bistro, Speiseraum), sofern möglich, außerhalb der Gruppenräume zur Verfügung.
- 10.11 Alle Mitarbeitenden halten die vorgegebenen Standards im Bereich Lebensmittelhygiene und Infektionsschutz ein.

- 11.1 Beziehungsvolle Pflege ist Teil der pädagogischen Arbeit.
- 11.2 Es sind fach- und sachgerechte Wickel- und Pflegebereiche eingerichtet.

- 12.1 Das Personal kennt die gesetzlichen Vorgaben.
- 12.2 Eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt ist abgeschlossen.
- 12.3 Die Praxishilfe „Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung“ des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung EKHN liegt in der Einrichtung vor.
- 12.4 Die Kindertagesstätte hat ein eigenes Schutzkonzept zum Thema mit allen notwendigen Dokumenten erarbeitet.
- 12.5 Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ bzw. die zuständige Fachstelle ist benannt.
- 12.6 Die „insoweit erfahrene“ Fachkraft bzw. die zuständige Fachstelle ist den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte bekannt.
- 12.7 Die Kindertagesstätte beteiligt sich an regionalen Netzwerken zum Kinderschutz.
- 12.8 Eltern werden im Rahmen der Aufnahme ihrer Kinder in die Kindertagesstätte auf den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII hingewiesen.
- 12.9 Bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung werden Träger, Leitung, pädagogische Fachkräfte umgehend im Sinne einer Klärung aktiv.
- 12.10 Der Träger kommt seiner Meldepflicht nach §47 SGB VIII nach.
- 12.11 Die Kindertagesstätte kommt ihrer Beratungspflicht nach §61 SGB IX nach.
- 12.12 Die Beratungsgespräche werden protokolliert.

Dieser Standard hat vor allem Schnittstellen mit folgenden Verantwortungsebenen und Aufgabenbereichen:

- > Träger
- > Leitung
- > Pädagogische Fachkräfte
- > Hauswirtschaftskräfte
- > Reinigungskräfte
- > Fachberatung
- > Regionalverwaltung

- > Bildung
- > Erziehung
- > Bedarfsermittlung und
Bedarfsplanung
- > Konzeption
- > Kindertagesstätte als Teil der
Kirchengemeinde
- > Zusammenarbeit mit Eltern
- > Personalmanagement
- > Hauswirtschaft
- > Vernetzung mit anderen sozialen
Einrichtungen
- > Qualitätsentwicklung
- > Fortlaufende Dokumentation der
Arbeit

